

(§ 39). Er zählte 15 Mitglieder. Zwölf derselben wählte das Volk in indirekter Wahl durch Wahlmänner (§ 55), wobei das Land einen einzigen Wahlkreis bildete.²² Die Wahlordnung, welche den breitesten Raum innerhalb der Verfassungsurkunde einnahm (§§ 55—88), sicherte rechtmässige Wahlen, die geheime Wahl war aber nur für die Wahl der Abgeordneten vorgesehen und auch dann nur, wenn der einzelne Wahlmann die geheime, schriftliche Stimmabgabe für sich persönlich verlangte (§ 74).²³ Interessant war das Erneuerungsverfahren: Die Abgeordneten wurden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt und gewählt; die Hälfte derselben wurde aber alle drei Jahre durch neue Wahlen ersetzt, wobei das erstemal das Los, danach der Turnus den Austritt bestimmte (§ 98).²⁴ Austretende waren wieder wählbar (§ 99).

Die drei vom Fürsten ernannten Landtagsmitglieder erfüllten gewissermassen die Funktion einer zweiten Kammer,²⁵ indem dem progressiven, demokratischen Element ein mässigend-korrigierendes entgegengesetzt werden sollte. Obwohl der Landtag der Zusammensetzung nach eigentlich keine reine Volksvertretung bildete, vertraten die vom Fürsten ernannten Mitglieder doch wie die übrigen Abgeordneten die liechtensteinische Bevölkerung als ganzes, da sie aus ihr stammten und an keinerlei Instruktionen gebunden waren. Beim jährlichen Zusammentreten wählte der Landtag seinen Präsidenten und Vizepräsidenten; indem sie der Bestätigung durch den Fürsten bedurften (§ 97),

22 Gemeindeweise waren auf je 100 Seelen zwei Wahlmänner zu wählen (§ 56); bei einer Bevölkerungszahl von 8200 (1864, Daimler, S. 38) ergab dies rund 164 Wahlmänner. — 1878 wurde die Aufteilung in zwei Wahlkreise vorgenommen, so dass das Oberland 7 und das Unterland 5 Abgeordnete wählte; Gesetz vom 19. Febr. 1878, LGBI. 1878, Nr. 2; siehe oben Anm. 2.

23 Erst mit dem Gesetz vom 19. Febr. 1878 wurde die geheime Abgeordnetenwahl als obligatorisch eingeführt, LGBI. 1878, Nr. 2; daher ungenau Raton, S. 43; Pappermann, S. 34; Scheiber, S. 22. Zum Wahlrecht siehe oben S. 289 f.

24 Dieser Turnus wurde 1878 ebenfalls geändert, indem danach die Abgeordneten auf 4 Jahre bestimmt wurden und dann jeweilen eine gesamthafte Neuwahl stattfand, siehe oben Anm. 23; wiederum ungenau Raton, S. 43; Scheiber, S. 22; Zurlinden, S. 21.

25 Vgl. Spillmann, S. 22.